

Kein Lohn – Werden Sie aktiv!

Bienvenue
أهلاً وسهلاً
خوش آمدید
Willkommen
Welcome

Sie sind aus Ihrem Land geflüchtet und leben und arbeiten derzeit in Deutschland.

Wir – die Kolleginnen und Kollegen der im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften – begrüßen Sie herzlich. Wir möchten Sie im Folgenden über Ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt informieren. Dieser Flyer klärt darüber auf, was Sie tun können, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen keinen Lohn bezahlt.

Was tun, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt?

Wenn Ihr Arbeitgeber Sie gar nicht oder unzureichend bezahlt, können Sie sich wehren. Wenn Sie richtig vorgehen, haben Sie Chancen, Ihren Lohn zu bekommen.

Das sollten Sie wissen

- ➔ Sie haben immer ein Anrecht auf Ihren Lohn – auch wenn Sie gekündigt worden sind oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben¹.
- ➔ In Deutschland müssen Sie Ihren ausstehenden Lohn selbst (am besten mit Hilfe eines Anwalts oder einer Gewerkschaft) einklagen. Weder die Polizei noch andere staatliche Einrichtungen sind dafür zuständig.
- ➔ Fordern Sie den ausstehenden Lohn zunächst schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber ein. Damit können Sie sich eventuell einen Gerichtsprozess ersparen.

¹ Ein Arbeitsverhältnis kann auch ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag zustande kommen, und zwar mit all seinen Rechten und Pflichten.

Wie kann ich mich schützen?

Prüfen Sie vor Aufnahme der Arbeit, ob Ihr vereinbarter Lohn korrekt ist. Gibt es einen Mindestlohn in Ihrer Branche, der über dem gesetzlichen Mindestlohn (derzeit 8,50 Euro brutto pro Stunde) liegt? Fragen Sie hierzu die Gewerkschaften oder eine Beratungsstelle.

Dokumentieren Sie immer Ihre Arbeit. Tragen Sie Ihre Arbeits- und Pausenzeiten, den Arbeitsort und die erledigten Aufgaben jeden Tag in ein Notizheft ein. Notieren Sie Name und Anschrift des Arbeitgebers, des Einsatzbetriebs oder Auftraggebers sowie die Namen von Kollegen und Kolleginnen, die von Ihnen geleistete Arbeit bezeugen können.

Wie berechne ich den mir zustehenden Betrag?

Es ist wichtig, dass Sie den richtigen Betrag beim Arbeitgeber einfordern. Sie müssen sich immer am Bruttostundenlohn oder Bruttomonatslohn orientieren. Gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Berechnen Sie Ihren Bruttolohn für die Zeiten, für die Ihnen Lohn zusteht. Multiplizieren Sie Ihre Arbeitsstunden mit dem Stundenlohn und vergessen Sie nicht, eventuelle Zuschläge, zum Beispiel für Nacht- oder Feiertagsarbeit, hinzuzurechnen.
2. Listen Sie weitere Forderungen auf, zum Beispiel unbegründete Lohnabzüge oder die Forderung nach Auszahlung von Urlaubstagen, die Sie nicht genommen haben.
3. Führen Sie bereits erhaltene Nettosummen (Anzahlungen) auf.
4. Fordern Sie den Bruttoanspruch ein und geben erhaltene Nettobeträge an.

Errechnen Sie keinen Endbetrag und ziehen Sie kein Netto vom Brutto ab, sondern schreiben Sie in einer extra Zeile den Satz: „Aus der eigenen Berechnung hervorgehende, noch ausstehende Forderung“.

Beispiel

Bruttoanspruch:

Arbeitsstunden: 160 h à 8,50 Euro brutto = 1.360 Euro brutto

+ Nachtzuschlag: 32 h * (8,50 Euro * 0,25 (weil 25 Prozent Nachtzuschlag) = 68 Euro brutto

+ Urlaubsabgeltung 2 Tage: 16 h à 8,50 Euro = 136 Euro brutto

= 1.564 Euro brutto

Bisher erhalten: 500 Euro netto

Aus der eigenen Berechnung hervorgehende, noch ausstehende Forderung: 1.564 Euro brutto

In welchem Zeitraum muss ich den ausstehenden Lohn einfordern?

In der Regel wird zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber ein Termin ausgemacht, zu dem er Ihnen den vereinbarten Lohn auszahlen muss (häufig der 15. des nächsten Monats). Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt nicht den ganzen Lohn erhalten, sollten Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich zur Zahlung auffordern.

Bitte beachten Sie: Abhängig von Ihrem jeweiligen Arbeitsverhältnis gelten bestimmte Fristen, sogenannte Ausschlussfristen. Diese regeln, wie lange Sie Ihren Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber einfordern können. Normalerweise liegen diese Fristen zwischen zwei und drei Monaten. Erkundigen Sie sich hierzu bei den Gewerkschaften oder bei einer Beratungsstelle. Holen Sie sich rechtlichen Rat, wenn Sie diese Frist versäumt haben. Eventuell ist noch eine Klage vor Gericht möglich.

Wie fordere ich meinen Lohn korrekt ein?

Schreiben Sie einen Brief an Ihren Arbeitgeber, der Folgendes enthalten muss:

1. Eine Liste, aus der hervorgeht, wie viele Stunden Sie für ihn wann, wo und in welcher Funktion gearbeitet haben.
2. Die genaue Lohnsumme, die Ihr Arbeitgeber Ihnen schuldet.
3. Stellen Sie eine Zahlungsfrist von zwei Wochen.
4. Geben Sie die Daten des Bankkontos an, auf das der ausstehende Lohn überwiesen werden soll.

Fragen Sie in einer Beratungsstelle nach einem Musterschreiben oder bitten Sie um Unterstützung bei der Formulierung des Briefes.

Bitte beachten Sie: Sie müssen den Brief unterschreiben und an den Arbeitgeber per Post (am besten als Einschreiben) schicken. Alternativ kann eine Person Ihres Vertrauens den Brief beim Arbeitgeber für Sie abgeben. Eine Zahlungsaufforderung per Telefon, E-Mail, SMS oder mündlich erkennen Gerichte nicht an. Behalten Sie eine Kopie des Briefes und eine Postquittung als Beleg.

Nach Eingang des Briefes hat der Arbeitgeber zwei Wochen Zeit, um den ausstehenden Lohn zu begleichen. Kommt er Ihren Forderungen in dieser Frist nicht nach, sollten Sie ihn vor einem deutschen Arbeitsgericht verklagen.

Wie können Gewerkschaften helfen?

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein. Sie kämpfen für eine gerechte Bezahlung, bessere Arbeitsbedingungen, faire Arbeitszeiten und soziale Gerechtigkeit. Sie können Streiks organisieren und Tarifverträge mit Arbeitgebern abschließen. Ohne den Einsatz der Gewerkschaften gäbe es in Deutschland etwa nicht den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, der 2015 eingeführt wurde. Gewerkschaften gehören zu keiner politischen Partei oder zur Regierung. Sie sind also unabhängig, aber nicht unpolitisch. Sie mischen sich in die Politik ein. In Deutschland sind über sechs Millionen Menschen Mitglied in einer Gewerkschaft. Für verschiedene Berufsgruppen sind verschiedene Gewerkschaften zuständig. Die meisten davon sind im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen.

V.i.S.d.P.: Annelie Buntenbach, DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Wir empfehlen: Werden Sie ab dem ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied. Gewerkschaftsmitglieder erhalten rechtliche Hilfe und Beratung bei Streitigkeiten im und Fragen zum Arbeitsleben.

Die Informationen in diesem Faltblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Einzelne Regelungen können sich im Laufe der Zeit ändern.
Stand: Dezember 2015